

Herr  
Dr. Gregor Häfliger  
Staatssekretariat für Bildung und Forschung  
Hallwylstr. 4  
3003 Bern

Zürich, 16. April 2010

## **Vernehmlassung zur Totalrevision FIGG – Stellungnahme der FH SCHWEIZ**

Sehr geehrter Herr Häfliger

Mit Schreiben vom 4. März 2010 haben Sie der FH SCHWEIZ die Möglichkeit erteilt, nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist zur Totalrevision des FIGG übergeordnete Anliegen und wichtige sachliche Kommentare abzugeben. Dafür danken wir Ihnen.

Wir erlauben uns, Ihnen wie folgt unsere Rückmeldung zu erteilen.

### **1. Gleichbehandlung aller Fachbereiche**

Wichtig für die FH SCHWEIZ ist die uneingeschränkte Gleichbehandlung aller Fachbereiche von Fachhochschulen. Mit Sicht auf die Fachbereiche Gesundheit, Soziale Arbeit und Künste, neben den technischen und wirtschaftlichen Fachbereichen, will die FH SCHWEIZ daher im speziellen auf diese Gleichbehandlung hinweisen. Der im Gesetz verwendete Begriff „Wirtschaft“ kann auf die Fachbereiche Gesundheit, Soziale Arbeit und Künste einschränkend wirken. Aus diesem Grunde stellt die FH SCHWEIZ den Antrag im Sinne der konsistenten Begriffsverwendung, in den folgenden Gesetzesartikel die Benennung „Wirtschaft“ mit dem Begriff „Gesellschaft“ wie folgt zu ergänzen:

- Art. 2b: Entwicklung neuer Produkte, Verfahren, Prozesse und Dienstleistungen für Wirtschaft und Gesellschaft durch anwendungsorientierte Forschung und Verwertung ihrer Resultate zur wirtschaftlichen, **als auch gesellschaftlicher** Nutzung.
- Art. 5.2.g. : ...anwendungsorientierter Forschung und Entwicklung zur wirtschaftlichen, **als auch gesellschaftlichen** Nutzung
- Art. 16.c.: ...die Verwertung des Wissens und den Wissens- und Technologietransfer zwischen Hochschule, Wirtschaft **und Gesellschaft.**
- Art. 18.3.: .. durch die Förderung des Informationsaustausches zwischen den Hochschulen, der Wirtschaft **und der Gesellschaft.**

- Art. 19.2.: ... Sie besteht aus Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaft, der Wirtschaft **und der Gesellschaft**.
- Art. 47.1.: ...Strategie zur Verwertung des Wissens und zum Wissens- und Technologietransfer zwischen Hochschule, Wirtschaft **und der Gesellschaft** vorlegen.

## 2. Klare Formulierung

- Art.5.2.g: ein angemessenes Verhältnis zwischen Grundlagenforschung, anwendungsorientierter Forschung im öffentlichen Interesse sowie...

Die Formulierung „angemessenes Verhältnis“ ist zu wenig exakt. Die FH SCHWEIZ stellt daher den Antrag auf eine klare Formulierung. Anstelle von „angemessenes Verhältnis“ soll „gleiche Verhältnisse“ stehen. Kann dieser Forderung nicht nachgekommen werden, stellt die FH SCHWEIZ den Antrag auf Streichung des Artikels 5.2g.

## 3. Vertreterinnen und Vertreter der Wirtschaft

- Art. 19.2.: Sie (die KTI) besteht aus Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaft und der Wirtschaft.

Die FH SCHWEIZ geht davon aus, dass mit der Definition der Vertreterinnen und Vertreter der Wirtschaft explizit Vertreter der Arbeitswelt gemeint sind. Die FH SCHWEIZ stellt somit den Antrag auf Einsitz im KTI. Dies begründet sie mit der Interessensvertretung ihrer 40'000 Mitglieder aus allen Fachbereichen der Fachhochschulen.

Die FH SCHWEIZ dankt Ihnen für die Berücksichtigung ihrer Einbringungen in der Weiterarbeit und steht Ihnen für ergänzende Fragen selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Toni Schmid  
Geschäftsführer

Ann-Kathrin Greutmann  
Leiterin Public Affairs